

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Salzuflen und der Stadt Lage über die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser im Bereich der L 967 (Sylbacher Straße) in der Fassung der 1. Ergänzungsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Lage, vertreten durch den Stadtdirektor, und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten

und

der Stadt Bad Salzuflen, vertreten durch den Stadtdirektor, und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Vereinbarung über die Beseitigung von Schmutzwasser und Regenwasser getroffen:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

(1) Die Stadt Lage übernimmt von der Stadt Bad Salzuflen das Schmutzwasser der Anlieger der Sylbacher Straße zwischen der B 239 und der Max-Planck-Straße. Die Stadt Bad Salzuflen übernimmt von der Stadt Lage das Schmutzwasser der Anlieger der Sylbacher Straße östlich der Straßenachse der Max-Planck-Straße und der Anlieger der Straßen Im Poten, Vogelsang und Lambrachtweg. Beide Städte bauen nach Maßgabe des § 4 in den betreffenden Strecken Hauptkanäle und führen das dort anfallende Schmutzwasser zur eigenen Kläranlage ab. Die Stadt Lage gestattet der Stadt Bad Salzuflen die Verlegung, Unterhaltung bzw. Ausbesserung des Schmutzwasserkanales im Stadtgebiet Lage (Teilbereich Lambrachtweg).

(2) Die Stadt Lage übernimmt von der Stadt Bad Salzuflen das Regenwasser der Anlieger der Sylbacher Straße zwischen der B 239 und der Max-Planck-Straße. Die Stadt Lage baut nach Maßgabe des § 4 in der betreffenden Strecke einen Hauptkanal und führt das dort anfallende Regenwasser einem Vorfluter zu.

(3) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den beiden beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 2 Technische Grundlagen

(1) Die Anschlußkanäle (Hausanschlußleitungen und Nebenkanäle) sind nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen.

(2) Anschlüsse an den Hauptkanal in der Sylbacher Straße und im Lambrachtweg dürfen nur nach Anweisung des betreffenden Betreibers des Hauptkanals vorgenommen werden.

(3) Das ablaufende Schmutz- und Regenwasser muß frisch und ohne Fäulnisse sein. Überläufe von Hausklärgruben, Jauchegruben, Futtersilos und ähnlichen Einrichtungen dürfen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Den Schmutz- und Regenwasserkanälen dürfen keine gefährlichen Stoffe oder schädlichen Stoffe zugeleitet werden.

Demgemäß verpflichtet sich die das Schmutz- bzw. Regenwasser abgebende Stadt, dafür zu sorgen, daß der annehmenden Stadt nur Schmutz- bzw. Regenwasser zugeleitet wird, das den dort jeweils geltenden satzungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

(2) Wenn nichtzulässige Stoffe in das Kanalnetz der anderen Stadt gelangen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mißstand ist unverzüglich von der Stadt, von deren Gebiet die Einleitung ausgeht, bei Übernahme der dadurch entstehenden Kosten zu beseitigen.

(3) Werden gefährliche oder schädliche Stoffe in das Kanalnetz der anderen Stadt eingeleitet und entsteht dadurch der annehmenden Stadt ein Schaden, so ist die einleitende Stadt zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte (z.B. Kanalbenutzer oder Unfallverursacher) herbeigeführt worden ist.

(4) Bei Eintritt eines Schadens, dessen Ursache im Gebiet der jeweils anderen Stadt liegt, verpflichten sich die Vertragsparteien, in vertrauensvoller und intensiver Zusammenarbeit unverzüglich die Schadensursache zu ergründen und die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu treffen; dazu gehört es auch, daß die geschädigte Stadt der jeweils anderen Stadt unverzüglich die Möglichkeit zur Schadensbesichtigung gibt. Insbesondere sind beide Städte bei derartigen Schadensfällen verpflichtet, auch an Wochenenden das notwendige (Bereitschafts-) Fachpersonal bereitzuhalten und einzusetzen.

(5) Um die Rechtsverfolgung im Rahmen einer Schadensbeseitigung zu ermöglichen, verpflichten sich beide Städte auf Anforderung, ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen Dritte an die geschädigte Vertragspartnerin abzutreten.

(6) Sofern eine Stadt behördliche oder sonstige Forderungen und Verpflichtungen, z.B. im Rahmen einer Einleitungserlaubnis zu erfüllen hat, so verpflichtet sich die andere Stadt, diese Forderungen und Verpflichtungen auch auf ihrem Gebiet- soweit dieses betroffen ist- durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für schon bestehende Forderungen und Verpflichtungen.

(7) Sofern Streit über die Zusammensetzung des Abwassers entsteht, unterwerfen sich die Parteien dem gutachtlichen Bescheid des Hygienisch-Bakteriologischen Instituts in Bielefeld.

§ 4 Bau und Unterhaltung der Kanalleitungen, Abwasserübergabe

(1)

a) Die Stadt Bad Salzuflen hat auf ihre Kosten den Schmutzwasserkanal in der Sylbacher Straße östlich der Max-Planck-Straße einschließlich der Bundesbahnkreuzung und im Lambrachtweg gebaut. Sie wird diesen Kanal auf ihre Kosten unterhalten.

Die Stadt Lage hat auf ihre Kosten den Schmutzwasserkanal in der Sylbacher Straße zwischen der Max-Planck-Straße und der B 239 gebaut. Sie wird diesen Kanal auf ihre Kosten unterhalten.

Beide Städte beteiligen sich an den anfallenden Baukosten zur Verlegung der SW-Leitungen in den o.a. Bereichen im Verhältnis 50/50.

Beide Städte legen in diesen Bereichen die Hausanschlußleitungen und Nebenkanäle, nach Anweisung und auf Kosten der jeweils anderen Stadt, beim Bau der Hauptkanäle in der Sylbacher Straße und im Lambrachtweg mit heraus (nur Straßenbereich). Die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen obliegt der Stadt, aus deren Bereich Schmutzwasser eingeleitet wird.

Alle weiteren Anschlußkanäle (Hausanschlußleitungen und Nebenkanäle) werden von der Stadt gebaut und unterhalten, die den Hauptkanälen in der Sylbacher Straße und im Lambrachtweg Abwasser zuführen will.

b) Die Übernahme des Schmutzwassers in der Sylbacher Straße und im Lambrachtweg erfolgt an der jeweiligen Einmündungsstelle von Hausanschlußleitung bzw. Nebenkanal in den Hauptkanal.

(2)

a) Die Stadt Lage hat auf ihre Kosten den Regenwasserkanal in der Sylbacher Straße von der B 239 bis zur Einmündung der Straße im Poten einschließlich des Abschlagbauwerkes in der Einmündung Max-Planck-Straße und der Bundesbahnkreuzung sowie den Regenwasserkanal von der Sylbacher Straße bis zur Ausmündung in den Moddenbach gebaut. Sie unterhält diese Bauwerke auf ihre Kosten.

Bei der Dimensionierung des Regenwasserkanals sind alle östlich und westlich der Bundesbahn anfallenden Wassermengen aus dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen mit zu berücksichtigen.

An den entstehenden Baukosten wird sich die Stadt Bad Salzuflen daher im Verhältnis der jeweils auf sie entfallenden Regenwassermengen beteiligen. Die Beteiligung beträgt für

1. Regenwasserkanal in der Sylbacher Straße im Abschnitt von der B 239 bis zum Grundstück der Sparkasse Bad Salzuflen Sylbacher Straße Nr. 219 (Schacht R 6) **36 %**
2. Regenwasserkanal von der Einleitungsstelle in den Moddenbach bis zur Sylbacher Straße und in der Sylbacher Straße im Abschnitt zwischen dem Grundstück Sparkasse Bad Salzuflen und dem Abschlagbauwerk Max-Planck-Straße **6 %**
3. Regenwasserkanal in der Sylbacher Straße im Abschnitt von der Max-Planck-Straße bis zur Einmündung der Straße im Poten einschließlich des Abschlagbauwerkes Max-Planck-Straße und Unterpressung der Bahnlinie **25 %**

Die Stadt Lage legt zu den auf der nördlichen Straßenseite gelegenen Grundstücken die Hausanschlußleitungen nach Anweisung und auf Kosten der Stadt Bad Salzuflen bei Bau des Hauptkanales in der Sylbacher Straße mit heraus (nur Straßenbereich). Die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen obliegt der Stadt Bad Salzuflen.

Alle weiteren Anschlußkanäle und Hausanschlußleitungen werden von der Stadt gebaut und unterhalten, die dem Hauptkanal in der Sylbacher Straße Regenwasser zuführen will.

b) Die Übernahme des Regenwassers in der Sylbacher Straße erfolgt an der jeweiligen Einmündungsstelle der Hausanschlußleitung in den Hauptkanal.

§ 5 Beiträge, Grundstückanschlußkosten, Gebühren und Abwasserabgabe

(1) Jede Stadt erhebt nach eigenem Satzungsrecht Kanalanschlußbeiträge von den in ihrem Gebiet ansässigen Anliegern. Sofern, auch zukünftig, Grundstücke nicht direkt (indirekte Einleiter), sondern durch Stichkanäle in die Kanalisation der jeweils anderen Stadt entwässert werden, ist der Anteil des Beitragssatzes für die Klärwerke und Hauptsammler nach dem Satzungsrecht zum Zeitpunkt des Anschlusses dieser Stadt zu erstatten.

(2) Jede Stadt erstattet der anderen die Kosten für die Grundstücksanschlüsse und jede Stadt erhebt nach eigenem Satzungsrecht die Grundstücksanschlußkosten von den in ihrem Gebiet ansässigen Anliegern.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühren erhebt jede Stadt von den auf ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücken nach der eigenen Gebührensatzung, erstattet aber der Stadt, die das Abwasser aufnimmt und entsorgt, ab Zeitpunkt des Anschlusses den Betrag, der von dieser Stadt nach ihrer Satzung zu erheben wäre. Für indirekte Einleiter erfolgt eine gegenseitige Erstattung in Höhe von 80 % der entsprechenden Kanalbenutzungsgebühr.

(4) Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser und Abfall erhoben. Beide Städte erstatten sich gegenseitig die Abgaben, die jeweils für das Gebiet der anderen Stadt gezahlt werden.

(5) Beide Städte verpflichten sich, alle notwendigen Informationen auszutauschen und Unterlagen zur Ermittlung der in Abs. (1) bis (4) genannten Beträge zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Geltungsdauer/Kündigung

Die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt 30 Jahre. Sie verlängern sich um jeweils 5 Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Jahresfrist zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung bedarf der Zustimmung der oberen Wasserbehörde. Die Kündigung ist im Amtsblatt des Kreises Lippe bekanntzumachen.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf seiner (jeweiligen) Geltungsdauer ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Jahres möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus diesem Verträge, dessen Auswirkungen trotz Mahnung nicht in einer angemessenen Frist beseitigt worden sind.

§ 8 Streitigkeiten

Wegen aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschließlich der Entscheidung des Oberkreisdirektors in Detmold.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.12.1992/21.04.1993 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 28.04./05.06.1997 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Lippe in Kraft.

Lage, den 28. April 1997

Siekmöller Weihe
Stadtdirektor Technischer Beigeordneter

Bad Salzuflen, den 05. Juni 1997

Dr. Hendrix Slawinski
Stadtdirektor Technischer Beigeordneter

Anlage:

2 Übersichtslagepläne Maßstab 1:5000



